

Erläuterungen zum Erlass zur Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung im Bürgerbusbetrieb vom 29. Januar 2007

Schon der Erlass des Verkehrsministeriums NRW vom 24. Juni 1999 hatte einige Sonderregelungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Bürgerbusfahrer eingeführt. Damit sollten die Anforderungen an die körperliche Eignung und an das Sehvermögen den besonderen Gegebenheiten im Bürgerbusbetrieb angepasst werden. Da es bei der Auslegung und Anwendung dieses Erlasses immer wieder zu Problemen kam, ist auf Grund der Erfahrungen ein neuer Erlass mit Datum vom 26. Oktober 2006 verfasst worden. Da hier noch eine Übergangsregelung einzufügen war, ist dieser Erlass aufgehoben und durch einen neuen Erlass vom 29.01.2007 ersetzt worden, der bis auf den neuen Punkt 6 wortgleich zum Erlass vom 26.10. ist. Der Erlass des Verkehrsministeriums ist über die Bezirksregierungen an die Kreise und kreisfreien Städte verschickt worden und liegt allen Straßenverkehrsämtern, wahrscheinlich auch allen Polizeidienststellen vor.

Die folgenden Erläuterungen sollen der besseren Verständlichkeit des Erlasses dienen und wurden mit dem Verkehrsministerium abgestimmt:

Die Sonderregelungen des Erlasses bieten eine zusätzliche Alternative zu den Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann daher auch nach den Vorgaben aus § 48 Fahrerlaubnisverordnung erworben werden. Dann sind die aufwändigeren Gesundheits- und Leistungsuntersuchungen nach den Anlagen 5 und 6 der Fahrerlaubnisverordnung vorzunehmen. Der Vorteil liegt darin, dass die Fahrerlaubnis auf Grund dieser Untersuchungen unabhängig vom Alter des Bürgerbusfahrers für fünf Jahre ohne Zwischenuntersuchungen gültig ist und nicht auf den Bürgerbusbetrieb beschränkt wird.

Regelungen des Erlasses

Wenn die Regelungen des Erlasses in Anspruch genommen werden, sind dagegen lediglich Gesundheitsuntersuchung nach dem so genannten "Grundsatz 25" (G 25) erforderlich. Dadurch entfällt der Leistungstest nach Anlage 5 Nr. 2 zur FeV und die Augenuntersuchung nach Anlage 6 FeV. Im Untersuchungsprogramm des G 25 ist eine allgemeine körperliche Untersuchung sowie ein Seh- und Hörtest enthalten. Zum Ausgleich für die geringeren Anforderungen des Untersuchungsprogramms ist diese Untersuchung allerdings ab dem 65. Lebensjahr jährlich zu wiederholen. Außerdem gilt die Fahrerlaubnis dann ausschließlich für den Bürgerbusbetrieb.

Da es sich bei der Untersuchung nach G 25 eigentlich um eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung handelt, ist diese durch einen Arbeits- oder Betriebsmediziner vorzunehmen.

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für fünf Jahre erteilt und kann dann für jeweils fünf Jahre verlängert werden. Grundsätzlich ist bei jeder Verlängerung das Ergebnis einer Gesundheitsuntersuchung nach G 25 vorzulegen. Ab dem 65. Lebensjahr muss diese Untersuchung dann jährlich vorgenommen werden und das Ergebnis dieser Untersuchung ist mit der Fahrerlaubnis mitzuführen werden. Spätestens wenn eine Fahrerlaubnis erteilt oder verlängert wird, die über das 65. Lebensjahr hinausgeht, wird folgende Eintragung vorgenommen:

"Ab dem 65. Lebensjahr ist die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nur gültig, wenn eine positive arbeits- oder betriebsmedizinische Untersuchungsbescheinigung mitgeführt wird, die nicht älter als 1 Jahr ist."

Durch den neuen Erlass ist es nicht mehr erforderlich.

- dass zwischen Ersterteilung und Verlängerung unterschieden werden muss,
- dass jüngere Fahrer 2-3 Jahre nach der Ersterteilung der Fahrerlaubnis die Untersuchung erneut vornehmen lassen müssen,
- dass die Fahrerlaubnis für Fahrer ab 55 Jahren nur bis zum 60. Lebensjahr erteilt wird und dann verlängert werden muss und
- dass Fahrer schon ab 60 Jahren jährliche Untersuchungen vornehmen lassen müssen.

Die neue Regelung gilt auch für die jetzt zwischen 60 und 65 Jahre alten Bürgerbusfahrer, in deren Fahrerlaubnis noch die Auflage steht eine Untersuchungsbescheinigung mitzuführen, die nicht älter als ein Jahr sein darf. Diese Übergangsregelung wurde als Punkt 6 neu in den Erlass aufgenommen. Damit bei einer Verkehrskontrolle die Gültigkeit der Fahrerlaubnis nachgewiesen werden kann, ist eine Kopie des Erlasses im Bürgerbus mitzuführen.

Untersuchungsumfang G 25

Da Arbeits- und Betriebsmediziner auch die Untersuchungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nach den Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung durchführen, ist darauf zu achten, dass lediglich das Untersuchungsprogramm nach G 25 vorgenommen wird. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass für die Fahrerlaubnis für Bürgerbusfahrer die eingeschränkte Untersuchung ausreichend ist. In der Regel sind die Arbeits- und Betriebsmediziner nicht über die Regelungen des Erlasses informiert und legen möglicherweise die Anforderungen der Fahrerlaubnisverordnung zu Grunde, wenn sie erfahren, dass die Untersuchung benötigt wird, um eine Fahrerlaubnis zu erlangen.

Der Grundsatz 25 enthält folgenden Untersuchungsumfang:

- tätigkeitsbezogene Anamnese
- Ganzkörperstatus (körperliche Untersuchung) mit besonderer Berücksichtigung von Herz-Kreislaufstörungen sowie neurologischen und psychischen Auffälligkeiten
- Urinstatus mit Mehrfachteststreifen (bei unklaren Fällen auch Blut und weitere Urinuntersuchungen)
- zentrale Tagessehschärfe Ferne (Anforderungsstufe 1)
 0,7 für beidäugiges Sehen (besseres Auge), 0,5 für das schlechtere Auge
 Die Grenzwerte können mit oder ohne Sehhilfe erreicht werden, die Verwendung einer Sehhilfe wird vermerkt.
- räumliches Sehen
- Farbsinn
- Gesichtsfeld (Anforderungsstufe 1)
 normales Gesichtsfeld, Perimetrie mit einem automatischen Halbkugelperimeter, mindestens bei jeder zweiten Untersuchung
- Dämmerungssehen/Blendungsempfindlichkeit (Anforderungsstufe 1)

• Hörvermögen durch Feststellung des Sprachverständnisses bei Umgangssprache 5 Meter (Anforderungsstufe 2; das Tragen von Hörgeräten ist zugelassen)

Die unterschiedlichen Anforderungsstufen werden in einer Tabelle der G 25 entsprechend der Tätigkeit festgelegt. Die Bürgerbusse entsprechen in dieser Tabelle "sonstigen Kraftfahrzeugen für den Personentransport".

Diabetes mellitus begründet gesundheitliche Bedenken nur bei erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte, insbesondere mit Neigung zur Hypoglykämie. Besondere Aufmerksamkeit ist beim Diabetes-Typ I geboten. Therapiepflichtige Bewerber einer Fahrerlaubnis sind nach Anlage 4 FeV nur ausnahmsweise geeignet. Die Eignung ist mindestens an eine gute Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über etwa drei Monate und an vorzeitige Nachuntersuchungen, bei Insulintherapie zusätzlich an regelmäßige Kontrollen gebunden.

Der Wortlaut des Grundsatzes 25 darf aus Urheberrechtsgründen nicht hier veröffentlicht werden. Er ist bei den Arbeits- oder Betriebsmedizinern vorhanden und liegt auch Pro Bürgerbus NRW vor. Im Zweifelsfall sind bei diesen Stellen detailliertere Informationen zum Untersuchungsumfang zu bekommen.

Wenn die Untersuchung nach G 25 keine eindeutigen Ergebnisse liefert, kann die Tauglichkeit durch ein gesondertes medizinisches Gutachten nachgewiesen werden, z.B. durch eine gesonderte Untersuchung beim Augenarzt. Außerdem soll der Betriebsmediziner ergänzende Leistungsuntersuchungen vornehmen, wenn er Anzeichen von Leistungsminderungen feststellt. Zu diesen zusätzlichen Untersuchungen muss der untersuchte Fahrer und natürlich auch derjenige, der die Kosten trägt, seine Zustimmung geben.

sonstige Regelungen

Weder die Fahrerlaubnisverordnung noch der Erlass des Verkehrsministeriums sieht eine Altersbegrenzung für Bürgerbusfahrer vor. Der bisherige Hinweis auf 70 Jahre war eine unverbindliche Empfehlung aus dem Ministerium, die nun nicht mehr ausgesprochen wird.

Wer bereits einen Führerschein der Klasse D oder D1 besitzt (Personenbeförderungsschein für Busse) benötigt seit einer Änderung der FeV keine weitere Fahrerlaubnis für den Bürgerbus.

weitere Informationen

§ 48 Fahrerlaubnisverordnung: http://www.verkehrsportal.de/fev/fev 48.php
Anlage 5 zur FeV: http://www.verkehrsportal.de/fev/anl 05.php
Anlage 6 zur FeV: http://www.verkehrsportal.de/fev/anl 06.php
BGI 784, Kommentar zum G 25: http://www.bg-bahnen.de/pdf/bgi 784.pdf